

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-K351.01  
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen  
Baugrundstück: Kreisstraße 351 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe  
Abschnitt 20 Station 0 bis 1,109  
Abschnitt 30 Station 0 bis 0,779  
Abschnitt 40 Station 0 bis 0,950

### **Ausbau der K 351 von der L 87 bis „Up de Heede“ in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Während der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Baustelle kommen. Die Qualität des betroffenen Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Ort der biologischen Vielfalt ist jedoch durch den bereits vorhandenen Straßenverlauf sowie durch die umgebende Bebauung beeinträchtigt; vorhandene Bankette und Grünstreifen liegen im direkten Straßen- und Radwegbereich und sind eher geringwertig. Sie werden zum Abschluss der Bauarbeiten in Art und Form wiederhergestellt und mit entsprechenden Sattgutarten eingesät, was zu einer größeren Artenvielfalt beitragen kann. Insgesamt kommt es durch die Baumaßnahme zu keiner weiteren Versiegelung, sondern die Gesamtversiegelung wird um 885 m<sup>2</sup> reduziert. Das Bauvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Das Landschaftsbild erfährt ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen. Das Schutzgut Wasser sowie Boden werden ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 30.05.2024**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Uçkan